

# Entwurf Stand 25.09.2017

## Haushaltssatzung

### der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. 2014, S. 288) hat die Stadt Halle (Saale) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>704.382.105 EUR</b>
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>704.382.105 EUR</b>

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>680.022.571 EUR</b>
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>672.262.505 EUR</b>
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>85.541.500 EUR</b>
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>94.479.700 EUR</b>
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>21.457.580 EUR</b>
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>28.437.140 EUR</b>

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Rahmen des Förderprogramms STARK III sowie zur Kita- und Schulerweiterungen auf 8.701.100 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 204.665.400 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 355.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Stadt Halle (Saale) hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen sowie Mindererträge/-einzahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu dem Gesamtvolumen erheblichen Umfangs auftreten werden. Erheblich ist eine Veränderung von 2 % der Gesamterträge.

Halle (Saale),

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister